

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2024/GIE/049
Federführend:		Status: öffentlich
Ordnungsamt		Datum: 19.11.2024
		Verfasser: Herr H. Jähne
		FBL: Herr H. Jähne
Kalkulation und Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gielow -Feuerwehrgebührensatzung-		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	28.11.2024	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird die beigefügte Gebührenkalkulation beschlossen. Sie gilt für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027.

Die **Feuerwehr**gebührensatzung wird beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen **Feuerwehr** der Gemeinde Gielow vom 12.07.2001 und die Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen **Feuerwehr** der Gemeinde Gielow vom 25.07.2001 außer Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Die alte Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen **Feuerwehr** der Gemeinde Gielow vom 12.07.2001 und die dazugehörige Tarifordnung mussten aufgrund ihres Alters und der geänderten gesetzlichen Grundlage (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz vom 21. Dezember 2015) überprüft werden. Anhand der vorgenommenen Kalkulation sind die zurzeit festgesetzten Gebühren nicht mehr aktuell und müssen an die aktuellen Bedingungen angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

unbestimmt

Anlagen:

Erläuterung zur Kalkulation der Gebühren
Entwurf der Feuerwehrgebührensatzung

Kostenermittlung:

Kalkulatorische Kosten/ Sachkosten/ Personalkosten/ Personalkostenpauschale/ Verpflegungskosten

Grundlage für die Kalkulation sind die AfA-Werte (Abschreibung) der Feuerwehr für die Positionen Gebäude, Fahrzeuge, Geräte und Sonstiges wie EDV, TV oder Möbel. Es werden Durchschnitte der letzten 5 Jahre gebildet (2021-2023 Ist-Zahlen, 2024-2025 Planzahlen).

Identisch werden für selbige Werte die kalkulatorischen Zinsen ermittelt.

Der vom statistischen Amt vergebene Satz beträgt für das Jahr 2024 3,03 %.

Anschließend erfolgt für die Jahre 2021-2025 die Auflistung aller Kosten der jeweiligen Sachkonten (Erträge und Aufwendungen) der Feuerwehr. Alle buchhalterisch erfassten Ist-Werte für 2021-2023 und die Planzahlen für 2024-2025 werden saldiert und durch die Anzahl der Jahre dividiert.

Die Personalkosten eines Sachbearbeiters Brandschutz der Verwaltung betragen durchschnittlich 2.524,33 € (Festschreibung im Personalplan).

Grundlage ist dafür die wöchentliche Arbeitszeit sowie die zeitlichen Anteile für jede Gemeinde gemäß der Einwohnerzahl.

Um die Kalkulation zu vereinfachen und einen einheitlichen Wert heranzuziehen wird mit einer Personalkostenpauschale gearbeitet (§ 25 Abs. 3 Satz 2 BrSchG).

Pro Stunde ergibt sich ein Kostenersatz von 33,50 €.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 4 Landesreisekostengesetz wird eine Verpflegungspauschale für sich im Einsatz befindende Kameraden angesetzt. Jener beträgt 3,20 € für Einsätze bis zu 4 Stunden. Bei mehr als 4 Stunden wird der Betrag verdoppelt.

Heranziehung von Kostenschlüsseln

Für die Ermittlung der Hauptkostenstellen dient die Erfassung der Einsatzstunden für Fahrzeuge, Personal sowie Gebäude. Die Vorkostenstellen bilden die Gemeinkosten der Feuerwehr.

Kostenstelle Fahrzeuge:

Es sind aktuelle 3 Fahrzeuge (HLF20, MTW und das TLF16/25) sowie ein Schlauchanhänger (kein Einsatz im Kalkulationszeitraum, keine entstandenen Kosten) vorhanden.

Die Gesamteinsatzstunden wurden für die Jahre 2021-2023 auf Basis der Einsatzberichte errechnet.

Kostenstelle Personal:

Die Besatzungsstärke je Fahrzeug beträgt 9 Personen.

Unter Berücksichtigung der Trainingseinsätze, Hilfeleistungen, Fehlalarme usw. kann ein Kamerad eine theoretische, maximale Einsatzzeit von 1567 Stunden pro Jahr, unter Einberechnung von Ruhezeiten, Urlaub usw., erreichen.

Kostenstelle Gebäude:

Das Feuerwehrhaus ist zum Zwecke für die Fahrzeuge und des Personals in der Fläche anteilig aufzuteilen.

Für Fehlalarme wird ein Pauschalsatz festgelegt, welcher ebenfalls in einer Gebührenaufstellung seine Grundlage findet.

Die finale Kalkulation erfolgt unter Hinzuziehung aller genannten Kosten und der anteiligen Zurechnung zu den Gebührentatbeständen.

*alle für die Kalkulation erhobenen Daten sind in der Verwaltung zu den Sprechzeiten oder nach Terminabsprache einsehbar

Kalkulation der Gebühren für die Feuerwehr Gielow

(Stand 11/2024)

Personaleinsatz für Brandbekämpfung

Kostenpauschale	
Kosten je Einsatzstunde	33,50 € (alt 20,00)
Verpflegung	3,20 € ab der 2. Einsatzstunde 6,40 € ab der 4. Einsatzstunde

Fehlalarm	270,75 €
------------------	-----------------

Normalfall Fehlalarm: LF8 + 9 Kameraden Es wird i.d.R. von einer Einsatzzeit von 30 Minuten ausgegangen, sodass im Regelfall für Fehlalarme eine halbe Stundengebühr anfällt.

Person Sicherheitswache	16,75 € (Alt 10,00)
--------------------------------	----------------------------

Für Sicherheitswache wird 0,5 der Personalkosten im Einsatz angesetzt.

Fahrzeuge	Gebühren derzeit	JahresAZt lt KGST lt Kalkulation	Vorschlag Gebühr neu
TLF 16/25 Mercedes	137,5	286,00 €	240,00 €
HLF 20 Man LKW	137,5	287,30 €	240,00 €
KFZ	19,5	134,69 €	60,00 €
Schlauchanhänger		- €	
Kfz Anhänger		64,60 €	

Aus Kalkulation Malchin

Fahrzeuge		Gebühr neu
ELW		100,00 €
Löschfahrzeuge	bis 7,5t	100,00 €
Löschfahrzeuge	über 7,5t	200,00 €
Drehleiter		500,00 €
PKW, LKW Zugmaschinen	bis 5t	40,00 €
Anhänger		100,00 €
Schlauchboot		100,00 €
Ölwehranhänger		75,00 €

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gielow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 5. 146), zuletzt geändert vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gielow am **XX** folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Gemeinde zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Gemeinde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Maßstab für die Gebühr bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz als Pauschale (1 Löschfahrzeug über 7,5t + 9 Kameraden), sofern im

Einzelfall nicht die Berechnung der Gebühr nach Absatz 1 in Verbindung mit dem Tarif der Anlage zu dieser Satzung eine höhere Gebühr ergibt.

(3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

(4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50% der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.

(5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis plus 10% Aufschlag aber maximal 100,00 EUR jeweils zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfangs des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt.

(6) Muss die Feuerwehr der Gemeinde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:

a) diejenigen die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben,

b) diejenigen, die die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert haben,

c) die eine Brandmeldeanlage betreiben, wenn diese einen Fehllalarm auslöst,

d) Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben.

- e) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln,
 - f) Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - g) Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4 Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Brandschutzgesetz gebührenfrei.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Gemeinde ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 6 Haftung

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Abs. 2 und 3 BrSchG verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.

(2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung eines Einsatzes oder einer Leistung entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 26 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührenschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Faulenrost in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.07.2001 und die Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Faulenrost in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.07.2001 außer Kraft.

Gielow, **XX**

Soldwisch
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage

Gebührentarife der Freiwilligen Feuerwehr Gielow

Personaltarife:

Kameraden	pro h	33,50€
Sicherheitswache	pro h	16,75 €

Pauschale für die Verpflegung der Feuerwehrkräfte bei einer Einsatzzeit:

von 2-4 Stunden	pauschal je Kamerad	3,20 €
über 4 Stunden	pauschal je Kamerad	6,40 €

Fahrzeugtarife:

Löschfahrzeug über 7,5 t	pro h	240,00 €
MTW	pro h	60,00 €

Sonstige Tarife:

Fehlalarm BMA	pauschal	270,75 €
---------------	----------	----------